

- Fülle alle **gelben Felder** aus. Danach prüfe genau, ob du noch mehr ändern musst, so dass alles für deinen persönlichen Fall stimmt.
- Wenn Du Unterstützung beim Ausfüllen des Musterschreibens brauchst, dann wende dich an eine vertraute Person, an eine*n Betreuer*in oder an eine Ombudsstelle: www.ombudschaft-jugendhilfe.de/ombudsstellen

Kim Mustermensch, Hauptstraße 1, 99999 Musterstadt

Trage hier deine Adresse ein.

An das
Jugendamt Musterstadt
Musterstraße
99999 Musterstadt

Trage hier die Adresse
des für dich zuständigen
Jugendamtes ein.

Trage hier deinen
Wohnort und das
aktuelle Datum ein.

**Antrag auf Aufhebung des Kostenheranziehungsbescheides gem. § 44 SGB X
Musterstadt, den xx.xx.20xx**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Trage hier das Datum ein,
das in deinem Bescheid
steht.

hiermit stelle ich einen Antrag **auf Aufhebung Ihres Bescheides vom xx.xx.20xx,**
Geschäftszeichen xxxxxx gem. § 44 SGB X.

Suche in deinem
Bescheid das Wort
„Geschäftszeichen“. Du
findest es im Kopf des
Briefes, oberhalb des
Textes. Darunter steht
eine lange Nummer. Die
Nummer trägst du hier
ein.

Trage hier das Datum ein,
seitdem du in einer
Jugendhilfeeinrichtung
oder einer Pflegefamilie
lebst, und den Namen der
Jugendhilfeeinrichtung/
Pflegefamilie. Wenn bei
dir die Jugendhilfe schon
beendet ist, ändere den
Satz und schreibe, von
wann bis wann du in der
Jugendhilfe gewesen bist.

Begründung:

Ich befinde mich seit dem **XX.XX.XXXX** in der stationären Jugendhilfe in der
Einrichtung xxxxx/ in der Pflegefamilie XXXX. Zu den hierdurch entstandenen
Kosten werde ich mit dem oben aufgeführten Bescheid herangezogen. Der
Bescheid ist bestandskräftig. Dieser Bescheid ist rechtswidrig und trotz
Bestandskraft gem. § 44 SGB X aufzuheben.

Aufgrund des o.g. Kostenbescheids zahle ich **xxx** € monatlich. Der Betrag ist zu
hoch. Sie berücksichtigen nicht, dass die Einkünfte aus einer Tätigkeit stammen,
die dem Zweck der Jugendhilfeleistung dient. Sie üben das Ihnen hier eröffnete
Ermessen nicht bzw. fehlerhaft aus.

Trage hier ein, wieviel
Geld du im aktuellen Jahr
jeden Monat bezahlst.
Wieviel das ist, steht in
deinem Kostenbescheid.

Dieser Textabschnitt ist die rechtliche Erklärung, warum das Jugendamt in deinem Fall auch einen kleineren oder gar keinen Kostenbeitrag festsetzen kann. Die Erklärung ist sehr kompliziert. Du brauchst hier aber nichts einzutragen, sondern kannst das einfach übernehmen.

§ 94 SGB VIII Tätigkeit dient dem Zweck der Leistung

Gemäß § 94 Abs. 6 haben die jungen Menschen und die Leistungsberechtigten nach Abzug der in § 93 Abs. 2 genannten Beträge 75 Prozent ihres Einkommens als Kostenbeitrag einzusetzen. Wenn das Einkommen jedoch aus einer Tätigkeit stammt, die dem Zweck der Leistung dient, kann ein geringerer Kostenbeitrag erhoben oder gänzlich von einer Heranziehung abgesehen werden. Dies ist in Satz 2 geregelt. Der Satz 3 nennt als Regelbeispiele Tätigkeiten im sozialen und kulturellen Bereich, bei denen nicht die Erwerbstätigkeit, sondern das soziale oder kulturelle Engagement im Vordergrund steht. Dies kann man unter anderem dann annehmen, wenn junge Menschen ein Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr absolvieren.

Unter den genannten Voraussetzungen kann vom Grundsatz abgewichen werden, dass der junge Mensch 75 Prozent seines Einkommens einsetzen muss. Ob Einkünfte aus einer dem Zweck der Leistung dienenden Tätigkeit stammen, muss im Einzelfall durch Auslegung ermittelt werden. Nur wenn das Einkommen nicht aus einer dem Zweck der Leistung dienenden Tätigkeit stammt, hat das Jugendamt kein Ermessen und zieht den jungen Menschen in Höhe von 75 Prozent seines Einkommens heran.

Bei der Prüfung, ob die Tätigkeit dem Zweck der Leistung dient, kommt es im Wesentlichen darauf an, welche Ziele im Rahmen der Jugendhilfeleistung verfolgt werden. Als Orientierung können die Hilfeplanziele herangezogen werden. Verselbstständigung, die Übernahme von Eigenverantwortung und der Erwerb von sozialen Kompetenzen sind regelmäßig Ziele, die durch eine Erwerbstätigkeit erreicht werden können. Für die Ermessensausübung kommen solche Fälle in Frage, bei denen die Heranziehung des jungen Menschen zu den Kosten dem Ziel der Hilfe und der Zweckbestimmung der pädagogischen Arbeit mit dem jungen Menschen widersprechen würde. Hierbei dürfte auch eine Rolle spielen, ob und wenn ja, welchen Stellenwert die Vermittlung in Ausbildung oder Arbeit bei der Tätigkeit der Sozialarbeiter*innen mit dem jungen Menschen hat. Vorliegend dient die Tätigkeit auch und vordringlich zur Integration in die deutsche Gesellschaft. Ein wesentlicher Teil der vorliegenden Jugendhilfeleistung ist die Verselbstständigung. Dazu gehören wesentlich die Ausbildung, Arbeit oder weitere Tätigkeiten, die es dem jungen Menschen ermöglichen eigenverantwortlich und unabhängig von den Sozialleistungssystemen hier zu leben bzw. dies zu lernen.

Es lässt sich kaum eine Tätigkeit vorstellen, die *nicht* dem Zweck der Jugendhilfeleistung dient (Schindler in FK SGB VIII § 94 Rz. 16). Somit dürfte das Jugendamt in den meisten Fällen aufgerufen sein, Ermessen zweckentsprechend auszuüben (siehe Sächsisches OVG vom 09.05.2019 – 3 A 751/18, zit. nach juris Rz. 19). In diesem Urteil finden sich zahlreiche Verweise auf weitere Entscheidungen.

